Waldbauernverband Brandenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen "Waldbauernverband Brandenburg e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Walsleben.

(2) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband hat den Zweck,
1. eine politische Plattform der Kleinprivatwaldbesitzer, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, bodenständiger bäuerlicher Forstbetriebe und anderer Waldbesitzer zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen zu bilden;
2. die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als Selbsthilfeeinrichtung der Waldbauern zu unterstützen;
3. den Waldbauern beim Erhalt und der Pflege ihres Waldeigentums, der Erzielung von Einkommen und Beschäftigung aus ihrem Wald politisch hilfreich zur Seite zu stehen.

(2) Der Verband erfüllt seine Aufgaben durch:
1. Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder,
2. Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit,
3. Unterstützung bei der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
4. Unterstützung bei der Bildung regionaler, überregionaler und branchenübergreifender Netzwerke für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume.
5. Vertretung der Interessen der Mitglieder in der Politik, bei den Verwaltungsbehörden, gegenüber der Wirtschaft und in der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband kann zur Durchsetzung des Satzungszweckes die Mitgliedschaft anderer Verbände oder Organisationen erwerben.

(4) Der Verband führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:
1. Jeder Waldbesitzer als natürliche Person, Waldbesitzende Körperschaften und Kommunen als juristische Personen
2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Vertretung ihrer Mitglieder.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Familien- oder Betriebsangehörige der ordentlichen Mitglieder, Forstleute, forstliche Lohnunternehmer sowie Freunde und Förderer der Waldbauern sein.

(4) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird unter Anerkennung der Satzung durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Waldbauernverband e.V. erworben. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können für ihre Mitglieder die Mitgliedschaft erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod; im Falle einer juristischen Person, durch Auflösung,
2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Waldbauernverband e.V. nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes und zur Nutzung der Einrichtungen des Verbandes. Das Stimmrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu, außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen, sowie Beiträge ordnungsgemäß zu bezahlen.

(4) Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen auf Grundlage des gesamten Waldbesitzes: Für FBG - Mitglieder und Wald ab 20 ha Fläche 0,25 €/ha; für

Mitglieder bis 20 ha Waldfläche 5,00 €. Außerordentliche Mitglieder zahlen 25,00 €/p.a., Schüler, Studenten und Rentner 15,00 €/p.a. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag ist jährlich zum 31.03. von den Mitgliedern zu entrichten.

§ 6 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Zwischen dem Tage der Einladung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Juristische Personen und Körperschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung bestimmten Vertreter wahr.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

(5) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichen ist. In der Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt
1. den Vorstand (Wahlperiode 5 Jahre) und bestimmt den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter namentlich,
2. die Rechnungsprüfer oder überträgt die Rechnungsprüfung an Dritte,
3. die Ehrenmitglieder

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die verbandspolitische Grundausrichtung,
2. die Genehmigung des Jahreshaushaltes,
3. die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungsprüfung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Verbandes,
7. Aufwandsentschädigungssatzung,
8. Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse zu 5. und 6. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und weitere Vorstandsmitglieder. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.
Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

(2) Die Wahl des Vorstandes soll vor Ende der Wahlperiode erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

(3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für seine Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 8 (2) 7 gezahlt.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand tagt mindestens halbjährlich auf Einladung des Vorsitzenden. Sie soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand kann Berater und Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die Führung des Verbandes.
2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen derselben,
3. Aufsicht über die Geschäftsstelle,
4. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
5. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen,
6. Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied zu benennen,
7. Antrag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen,
8. Erarbeitung einer Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten, mindestens aber ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger bis zur Neuwahl.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfung hat jährlich in Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist Rechnungsprüfungsbericht mit Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung kann Dritten übertragen werden.

§ 13 Auflösung, Liquidation

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Waldbauernverbandes, so ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und die Bestellung von zwei Liquidatoren zu beschließen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.06.2004 in Paaren/Glien.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2005 in Paaren/Glien.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2005 in Potsdam.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2007 in Netzeband.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2012 in Netzeband.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2014 in Paaren/Glien.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.12.2019 in Neuruppin
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.10.2020 in Frankendorf

Vorstand des Waldbauernverbandes Brandenburg:

Vorsitzender:	Enno Rosenthal Woltersdorf 30 16818 Wahlendorf
1. Stellvertreter:	Marina Müller Friedenssiedlung 6 39524 Klietz
2. Stellvertreter:	Steffen Nowak Heinrich-Heine-Straße 50 14712 Rathenow
	Helmut Braun Kirchplatz 15 16818 Temnitzquell OT Rägelin
Kassenprüfer:	Steuerkanzlei René Freiberg Forsterstraße 29 06112 Halle/Saale